

## **Allgemeine Bestimmungen über Auftragsverarbeitung**

**Version 1.0**

**Gültig ab dem 01.01.2022**

Dokumenteigenschaft	Wert
Klassifizierung	ÖFFENTLICH
Status	Freigegeben
Besitzer des Dokuments	Datenschutz Arvato Systems GmbH
Autor	Datenschutz Arvato Systems GmbH

**Inhaltsverzeichnis**

1	Präambel .....	4
2	Begriffsbestimmungen.....	4
3	Gegenstand und Dauer der Verarbeitung; Art, Zweck und Mittel der Verarbeitung; Art der personenbezogenen Daten sowie Kategorien betroffener Personen .....	4
4	Weisungsgebundenheit des Auftragnehmers .....	4
5	Pflichten des Auftragnehmers .....	5
6	Pflichten des Auftraggebers .....	6
7	Wahrung von Betroffenenrechten .....	7
8	Unterauftragnehmer .....	7
9	Nachweise des Auftragnehmers, Inspektionen.....	8
10	Rückgabe und Löschung von Daten bei Vertragsbeendigung.....	8
11	Kontrollrechte von Aufsichtsbehörden oder sonstiger hoheitlicher Aufsichtsbehörden des Auftraggebers; Kooperation mit Aufsichtsbehörden; Rechtsstreitigkeiten.....	9
12	Schlussbestimmungen .....	9
13	Anhänge .....	10

## 1 Präambel

Diese Allgemeinen Bestimmungen über Auftragsverarbeitung regelt die Verpflichtungen der Vertragsparteien im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag des Auftraggebers durch den Auftragnehmer im Rahmen der jeweils abgeschlossenen zivilrechtlichen Leistungsverträge.

## 2 Begriffsbestimmungen

Die in diesen Allgemeinen Bestimmungen verwendeten Begriffe entsprechen den Begriffsbestimmungen der DSGVO, sofern nichts Abweichendes bestimmt wurde. Mit **Daten des Auftraggebers** sind ausschließlich solche personenbezogenen Daten gemeint, die im Zusammenhang mit dem Hauptvertrag entweder dem Auftragnehmer vom Auftraggeber überlassen oder vom Auftragnehmer ausschließlich für den Auftraggeber in dessen Auftrag erhoben wurden. **Hauptvertrag** meint die zivilrechtliche Leistungsvereinbarung, die sich aus Rahmen- /Einzelverträgen sowie Leistungsscheinen ergeben kann. **TOM** sind technische und organisatorische Maßnahmen. **Verarbeitungskategorie** meint die Kategorisierung von Verarbeitungen, die der Auftragnehmer im Auftrag durchführt und deren Definition sich aus dem Anhang TOM ergibt.

## 3 Gegenstand und Dauer der Verarbeitung; Art, Zweck und Mittel der Verarbeitung; Art der personenbezogenen Daten sowie Kategorien betroffener Personen

- 3.1 Die jeweilige zivilrechtliche Beauftragung durch den Auftraggeber ist in dem Hauptvertrag selbst geregelt. Modalitäten (z. B. Gegenstand, Dauer, Art, Zweck, Mittel, Datenkategorien) der Auftragsverarbeitung im Zusammenhang des Hauptvertrages sind in der Vereinbarung über Auftragsverarbeitung niedergelegt. Die vorliegenden Allgemeinen Bestimmungen über Auftragsverarbeitung einschließlich ihres Anhangs TOM sind wesentlicher Bestandteil der Vereinbarung über Auftragsverarbeitung und bilden eine vertragliche Einheit mit dem zugrundeliegenden Hauptvertrag. Zur Klarstellung halten die Parteien fest, dass die Vereinbarung über Auftragsverarbeitung auch gleichgelagerte Vorgänge zusammenfassen kann (z. B. gleichartige Verarbeitungen).
- 3.2 Der Auftragnehmer ist im Rahmen der Erfüllung des Hauptvertrages unter Einhaltung der Bestimmungen der Vereinbarung über Auftragsverarbeitung zur Durchführung aller erforderlichen Verarbeitungsschritte hinsichtlich der Daten des Auftraggebers (z.B. Duplizieren von Beständen für die Verlostsicherung, Anlegen von Logfiles, Zwischendateien und Arbeitsbereichen) berechtigt, soweit dies nicht zu einer inhaltlichen Umgestaltung der Daten des Auftraggebers führt.

## 4 Weisungsgebundenheit des Auftragnehmers

- 4.1 Der Auftragnehmer ist Auftragsverarbeiter i. S. d. Art. 4 Nr. 8 DSGVO und darf die Daten des Auftraggebers nur im Rahmen und für die Zwecke des Hauptvertrags, einschließlich der Vereinbarung über Auftragsverarbeitung und der Weisungen des Auftraggebers verarbeiten, sofern er nicht gesetzlich zur Verarbeitung verpflichtet ist. In diesem Fall teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber diese rechtlichen Anforderungen schriftlich oder per E-Mail (Textform) mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet.
- 4.2 **Weisungen** sind die auf eine bestimmte Verarbeitung der Daten des Auftraggebers durch den Auftragnehmer gerichteten, dokumentierten Anordnungen des Auftraggebers. Sie

werden anfänglich durch den Hauptvertrag und die Vereinbarung über Auftragsverarbeitung festgelegt und können vom Auftraggeber danach durch eine einzelne Weisung geändert, ergänzt oder ersetzt werden (**Einzelweisung**). Die Weisungen des Auftraggebers sind grundsätzlich in Textform zu erteilen; im Ausnahmefall erforderliche mündliche Weisungen sind vom Auftraggeber unverzüglich in Textform zu bestätigen. Tätigkeiten des Auftragnehmers auf Grund von Weisungen, die über den vertraglich vereinbarten Leistungsumfang des Hauptvertrages hinausgehen, werden als Änderungsverlangen behandelt.

- 4.3 Weisungsberechtigte Personen auf Seiten des Auftraggebers und empfangsberechtigte Personen auf Seiten des Auftragnehmers werden der jeweils anderen Partei mitgeteilt. Die jeweilige Partei wird die andere Partei unverzüglich über einen Wechsel dieser Person in Textform informieren.
- 4.4 Es besteht keine materiell-rechtliche Prüfpflicht seitens des Auftragnehmers in Hinblick auf vom Auftraggeber erteilte Weisungen. Ist der Auftragnehmer jedoch der Auffassung, dass eine Weisung des Auftraggebers gegen Datenschutzbestimmungen verstößt, informiert er den Auftraggeber unverzüglich. Der Auftragnehmer ist insoweit berechtigt, die Durchführung der betreffenden Weisung so lange auszusetzen, bis der Auftraggeber diese bestätigt oder geändert (mind. Textform) hat. Hält der Auftraggeber an der erteilten Weisung fest und verlangt deren Umsetzung aus Sicht des Auftragnehmers ihm weiterhin ein rechtswidriges Handeln ab, ist der Auftragnehmer berechtigt die Verarbeitung nicht durchzuführen.

## **5 Pflichten des Auftragnehmers**

- 5.1 Der Auftragnehmer wird in seinem Verantwortungsbereich TOM zum angemessenen Schutz der Daten des Auftraggebers treffen, die die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit dieser Auftragsverarbeitung auf Dauer sicherstellen sowie die Fähigkeit haben, die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederherzustellen.
- Das im Anhang TOM (veröffentlicht unter [www.arvato-systems.de/TOM](http://www.arvato-systems.de/TOM)) beschriebene Datenschutzkonzept stellt die Auswahl der technischen und organisatorischen Maßnahmen durch den Auftragnehmer passend zum von ihm ermittelten Risiko unter Berücksichtigung der Schutzziele nach Stand der Technik detailliert und unter besonderer Berücksichtigung der eigenen eingesetzten IT-Systeme und Verarbeitungsprozesse dar. Der Auftraggeber hat diese vom Auftragnehmer angebotenen Datensicherheitsmaßnahmen im Anhang TOM geprüft und übernimmt die Verantwortung, dass diese für seine Daten zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses ausreichend sind.
- 5.2 Eine Änderung der getroffenen TOM bleibt dem Auftragnehmer vorbehalten, es sei denn, dass das dort niedergelegte Schutzniveau unterschritten wird.
- 5.3 Der Auftragnehmer hat ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung der Wirksamkeit der TOM und zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung etabliert.
- 5.4 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die mit der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers befassten Mitarbeiter und andere für den Auftragnehmer tätigen Personen diese Daten nur gemäß den Weisungen des Auftraggebers verarbeiten, sofern sie nicht gesetzlich zur Verarbeitung verpflichtet sind. Der Auftragnehmer gewährleistet ferner, dass sich die von ihm zur Verarbeitung der Daten des Auftraggebers eingesetzten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Auftrags fort.

- 5.5 Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich, wenn ihm Verletzungen des Schutzes der Daten des Auftraggebers bekannt werden. Der Auftragnehmer kann in diesem Fall einstweilig und nach eigenem Ermessen in seinem Verantwortungsbereich angemessene Maßnahmen zum Schutze der Daten des Auftraggebers und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen treffen. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber über etwaige von ihm getroffene Maßnahmen möglichst zeitnah.
- 5.6 Der Ansprechpartner beim Auftragnehmer für anfallende Datenschutzfragen ist in der Vereinbarung über Auftragsverarbeitung benannt.
- 5.7 Der Auftragnehmer führt ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten gemäß Art. 30 Abs. 2 DSGVO. Er ist befugt, das die Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung betreffende Verzeichnis einer Aufsichtsbehörde auf deren Anfrage zur Verfügung zu stellen bzw. der Auftraggeber kann dieses Verzeichnis beim Auftragnehmer anfordern, sofern eine Aufsichtsbehörde dies von ihm verlangt oder der Auftraggeber Audits oder Zertifizierungen durchführt.
- 5.8 Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 DSGVO geregelten Pflichten des Auftraggebers.
- 5.9 Sollten die Daten des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet. Der Auftragnehmer wird den Dritten unverzüglich darüber informieren, dass die Hoheit und das "Eigentum an den Daten" allein beim Auftraggeber liegen.

## **6 Pflichten des Auftraggebers**

- 6.1 Der Auftraggeber ist Verantwortlicher im Sinne der DSGVO. Er trägt im Rahmen der Vereinbarung über Auftragsverarbeitung die ungeteilte Verantwortung für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an den Auftragnehmer sowie für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung. Der Auftraggeber ist für die Erfüllung der in den Artikeln 32 bis 36 DSGVO geregelten Pflichten verantwortlich.
- 6.2 Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er bei der Prüfung der Auftragsergebnisse Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.
- 6.3 Der Ansprechpartner beim Auftraggeber für anfallende Datenschutzfragen ist in der Vereinbarung über Auftragsverarbeitung benannt.
- 6.4 Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer alle Informationen zur Verfügung stellen, die der Auftragnehmer zum Führen des Verzeichnisses nach Art. 30 Abs. 2 DSGVO benötigt.
- 6.5 Dem Auftraggeber obliegt die Evaluierung und Bewertung der Wirksamkeit der getroffenen TOM zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung. Soweit die TOM aus seiner Sicht zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung nicht ausreichend sind (z. B. neue Risikobewertung des Auftraggebers), werden die Parteien entsprechende Änderungen und deren kommerzielle Auswirkungen abstimmen und auf Basis einer entsprechenden schriftlichen Änderungsvereinbarung umsetzen (soweit die Parteien ein Änderungsverfahren im Hauptvertrag vereinbart haben, findet dieses Anwendung).
- 6.6 Im Fall einer Inanspruchnahme des Auftragnehmers durch eine betroffene Person oder eine in Art. 80 DSGVO genannte Stelle hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach Art. 79 oder 82

DSGVO verpflichtet sich der Auftraggeber, den Auftragnehmer bei der Abwehr der Ansprüche zu unterstützen. Der Auftragnehmer ist in diesem Zusammenhang berechtigt, Details der Vereinbarung über Auftragsverarbeitung, der Datenverarbeitung und von Weisungen des Auftraggebers zum Zwecke der Abwehr dieser Ansprüche oder zur Exkulpation nach Art. 82 Abs. 3 DSGVO gegenüber Dritten offenzulegen.

## **7 Wahrung von Betroffenenrechten**

- 7.1 Hinsichtlich der Vereinbarung über Auftragsverarbeitung ist der Auftraggeber für die Wahrung der nach Kapitel III der DSGVO vorgesehenen Betroffenenrechte verantwortlich. Soweit eine Mitwirkung des Auftragnehmers für die Wahrung von Betroffenenrechten (insbesondere auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung) durch den Auftraggeber erforderlich ist, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber auf Anforderung unterstützen. Dasselbe gilt für die Bereitstellung von Informationen.
- 7.2 Wendet sich ein Betroffener mit der Geltendmachung von in der DSGVO geregelten datenschutzrechtlichen Betroffenenrechten an den Auftragnehmer, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber informieren, sofern eine Zuordnung der Betroffenenanfrage an den Auftraggeber nach den Angaben des Betroffenen möglich ist.

## **8 Unterauftragnehmer**

- 8.1 Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner vertraglich vereinbarten Leistungen unmittelbar gegenüber dem Auftraggeber und der damit im Zusammenhang stehenden Verarbeitung von Daten Dritte („Unterauftragnehmer“) einschaltet, soweit die Anforderungen aus Abs. 8.2 gewährleistet sind.
- Für die Einschaltung eines nach §§ 15ff. AktG mit dem Auftragnehmer verbundenen Unternehmens innerhalb der Arvato Systems Gruppe (gelistet unter [www.arvato-systems.de/Sub-Auftragsverarbeiter](http://www.arvato-systems.de/Sub-Auftragsverarbeiter)) wird die Genehmigung erteilt.
- Die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses für den Auftraggeber eingesetzten Unterauftragnehmer sind in der Vereinbarung über Auftragsverarbeitung genannt.
- Über weitere Unterauftragnehmer sowie beabsichtigte Beauftragungen weiterer Unterauftragnehmer informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber. Die Information über vom Auftragnehmer eingesetzte Unterauftragnehmer erfolgt an die anweisungsberechtigte Person (siehe Vereinbarung über Auftragsverarbeitung) des Auftraggebers oder über Veröffentlichung unter der in der Vereinbarung über Auftragsverarbeitung aufgeführte Internetseite.
- Der Auftraggeber kann, gegen Änderungen der Unterauftragnehmer aus wichtigen datenschutzrechtlichen Gründen gegenüber der weisungsempfangsberechtigten Person Einspruch erheben (mind. Textform). Erfolgt kein Einspruch innerhalb einer angemessenen Frist, so gilt die Zustimmung zur Änderung als erteilt. Liegt ein wichtiger datenschutzrechtlicher Grund vor und ist eine einvernehmliche Lösungsfindung zwischen den Parteien nicht möglich, kann der Auftragnehmer den Hauptvertrag und die Vereinbarung über Auftragsverarbeitung aus wichtigem Grund kündigen.
- 8.2 Der Auftragnehmer wird die von ihm beauftragten Unterauftragnehmer denselben vertraglichen Datenschutzpflichten unterwerfen, denen er selbst nach der Vereinbarung über Auftragsverarbeitung unterliegt.
- 8.3 Sofern der Auftragnehmer weitere Subunternehmer außerhalb der EU bzw. des EWR einsetzt, erfolgt dies unter Berücksichtigung der Art. 44 ff. DS-GVO insbesondere auf Basis von EU-Standardverträgen (z.B. in Form von Processor-to-Processor EU-Standardverträgen).

Alternativ ermächtigt der Auftraggeber den Auftragnehmer, EU-Standardverträge Controller-to-Processor in Stellvertretung für den Auftraggeber mit dem Subunternehmer in der Form abzuschließen, dass entweder (i) der Auftraggeber einem zwischen dem Subunternehmer (als Processor) und dem Auftragnehmer (als Controller) bestehenden EU-Standardvertrag beitrifft und insoweit dieselben Rechte wie der Auftragnehmer unter dem EU-Standardvertrag erwirbt, oder (ii) der Auftraggeber direkt mit dem Subunternehmer einen EU-Standardvertrag abschließt und der Auftragnehmer diesem beitrifft, so dass dieser insoweit dieselben Rechte wie der Auftraggeber unter dem EU-Standardvertrag erwirbt.

- 8.4 Kommt der Unterauftragnehmer seinen Datenschutzpflichten nicht nach, so haftet der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber für die Einhaltung der Pflichten jenes Unterauftragnehmers wie für eigenes Verschulden.

## **9 Nachweise des Auftragnehmers, Inspektionen**

- 9.1 Der Auftragnehmer weist dem Auftraggeber die Einhaltung der in diesen Allgemeinen Bestimmungen über Auftragsverarbeitung niedergelegten Pflichten durch Vorlage von entsprechenden Zertifikaten (z. B. ISO 27001) oder Vorlage/Durchführung eines Selbstaudits oder Self-Assessments nach.

- 9.2 Sollten im Einzelfall darüber hinaus datenschutzrechtlich gebotene Inspektionen oder Überprüfungen durch den Auftraggeber oder einen vom Auftraggeber beauftragten unabhängigen externen Prüfer, dessen Namen dem Auftragnehmer rechtzeitig im Voraus mitgeteilt wird, erforderlich sein, (z. B. begründete Zweifel an einem vom Auftragnehmer vorgelegten Selbstaudit oder Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten), werden diese im Beisein eines Mitarbeiters des Auftragnehmers zu den üblichen Geschäftszeiten sowie ohne Störung des Betriebsablaufs in der Betriebsstätte des Auftragnehmers nach Anmeldung unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorlaufzeit (welche in der Regel 4 Wochen beträgt; es sei denn dass aus datenschutzrechtlichen Gründen eine schnellere Durchführung erforderlich ist) durchgeführt. Der Auftragnehmer darf diese Inspektionen oder Überprüfungen von der Unterzeichnung einer angemessenen Verschwiegenheitserklärung hinsichtlich der Daten anderer Kunden und der eingerichteten technischen und organisatorischen Maßnahmen abhängig machen. Sollte der durch den Auftraggeber oder seinen Kunden beauftragte Prüfer in einem Wettbewerbsverhältnis zum Auftragnehmer oder dessen Unterauftragnehmer stehen, kann der Auftragnehmer eine Prüfung durch den Prüfer ablehnen.

Der Auftraggeber kann die Durchführung eines Audits gemäß dieser Ziffer auch ohne konkreten datenschutzrechtlichen Anlass einfordern. Der Auftraggeber kann einmal binnen eines 12-Monatszeitraums auditieren, es sei denn zwingendes Datenschutzrecht verlangt häufigere Audits. Sofern weitergehende Regelungen zur Durchführung von Audits zwischen den Parteien getroffen wurden (Audit-Guideline), so sind diese ebenfalls zu berücksichtigen.

- 9.3 Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer eine Kopie des vollständigen Auditberichts in digitaler Form zur Verfügung. Der Auftragnehmer darf den Auditbericht insbesondere auch seinen Unterauftragnehmern überlassen.

## **10 Rückgabe und Löschung von Daten bei Vertragsbeendigung**

- 10.1 Nach Beendigung des Hauptvertrags wird der Auftragnehmer, sofern technisch möglich und vom Auftraggeber beauftragt, die Daten des Auftraggebers herausgeben. Elektronisch gespeicherte Daten sind auf Anforderung und Weisung in einem marktüblichen Format auf Datenträgern herauszugeben, wobei der Auftraggeber das Versandrisiko trägt, oder



- verschlüsselt online dem Auftraggeber zu übermitteln, wobei der Auftraggeber das Übermittlungsrisiko trägt.
- 10.2 Der Auftragnehmer wird sämtliche elektronisch gespeicherten Daten des Auftraggebers löschen oder im Fall von Backups oder Logfiles eine Beschränkung der Datenverarbeitung bis zum Zeitpunkt der Löschung sicherstellen. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch hin die Löschung in Textform bestätigen.
- 10.3 Daten des Auftraggebers, die nicht in elektronischer Form gespeichert sind (z.B. Daten auf CDs, papierhafte Unterlagen) und von denen der Auftraggeber keine Herausgabe wünscht, werden durch den Auftragnehmer datenschutzkonform vernichtet.
- 10.4 Die Verpflichtung zur Herausgabe oder Löschung besteht nicht, wenn der Auftragnehmer gesetzlich zur Aufbewahrung oder sonst zur Speicherung dieser Daten verpflichtet ist.
- 10.5 Die Aufforderung die Daten zu löschen oder herauszugeben hat der Auftraggeber bis spätestens zu Beendigungszeitpunkt mindestens in Textform mitzuteilen. Geschieht dies nicht, so wird der Auftragnehmer alle Daten des Auftraggebers nach Beendigung des Vertrages löschen, soweit keine rechtlichen Verpflichtungen des Auftragnehmers zur Aufbewahrung dieser Daten bestehen.
- 10.6 Sofern der Auftraggeber eine Aufbewahrung seiner Daten über das Vertragsende hinaus wünscht, bedarf dies einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Parteien. Die Parteien werden die entsprechenden Leistungen und kommerziellen Auswirkungen abstimmen und in einer entsprechenden schriftlichen Änderungsvereinbarung festlegen (soweit die Parteien ein Änderungsverfahren im Hauptvertrag vereinbart haben, findet dieses Anwendung).

## **11 Kontrollrechte von Aufsichtsbehörden oder sonstiger hoheitlicher Aufsichtsbehörden des Auftraggebers; Kooperation mit Aufsichtsbehörden; Rechtsstreitigkeiten**

- 11.1 Sollte eine Datenschutzaufsichtsbehörde oder eine sonstige hoheitliche Aufsichtsbehörde des Auftraggebers eine Inspektion bei dem Auftragnehmer vornehmen, gilt grundsätzlich die Ziffer 9.2 der Allgemeinen Bestimmungen über Auftragsverarbeitung entsprechend. Eine Unterzeichnung der Verschwiegenheitsverpflichtung ist in diesem Fall nicht erforderlich.
- 11.2 Die Vertragsparteien werden sich wechselseitig über sämtliche behördliche Anfragen/Anordnungen und Verfahren, sämtliche Maßnahmen einer der in Art. 80 DSGVO genannten Stellen (wie z.B. Beschwerden, Abmahnungen, Geltendmachung von Ansprüchen) sowie sämtliche drohenden oder laufenden gerichtlichen Verfahren, die die in diesen Allgemeinen Bestimmungen über Auftragsverarbeitung geregelten Zusammenarbeit zum Gegenstand haben, unverzüglich informieren, im Zusammenhang mit diesen Anfragen, Anordnungen, Maßnahmen oder Verfahren eng zusammenarbeiten und sich wechselseitig alle erforderlichen Unterlagen und Angaben zur Verfügung stellen. Jede Partei ist in diesem Zusammenhang berechtigt, sämtliche dieser Allgemeinen Bestimmungen über Auftragsverarbeitung, einschließlich der Details der Datenverarbeitung, betreffende Informationen und Unterlagen gegenüber der für sie zuständigen Aufsichtsbehörde oder sonstigen am Verfahren beteiligten Dritten offenzulegen, soweit dies aus Sicht der Partei erforderlich ist.

## **12 Schlussbestimmungen**

- 12.1 Sofern der Auftragnehmer nach der Vereinbarung über Auftragsverarbeitung Unterstützungshandlungen vorzunehmen hat oder ihm Aufwände entstehen, die nicht auf ein Fehlverhalten des Auftragnehmers zurückzuführen sind (z. B. Einzelweisungen, Aufwände im

- Rahmen von Betroffenenrechten, Audits) so werden diese als Änderungsverlangen nach den Regelungen des Hauptvertrages behandelt.
- 12.2 Sofern in der Vereinbarung über Auftragsverarbeitung keine abweichenden Abreden getroffen worden sind, gelten die zwischen den Parteien im Hauptvertrag getroffenen Vereinbarungen. Sollten einzelne Teile der Vereinbarung über Auftragsverarbeitung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht.
- 12.3 Die Parteien vereinbaren für die Vereinbarung über Auftragsverarbeitung die Geltung deutschen Rechts unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Privatrechts. Der ausschließliche Gerichtsstand richtet sich nach dem des Hauptvertrages.

### **13 Anhänge**

Folgender Anhang ist Bestandteil dieser Allgemeinen Bestimmungen über Auftragsverarbeitung:

Anhang TOM veröffentlicht unter [www.arvato-systems.de/TOM](http://www.arvato-systems.de/TOM)